

**- Lesefassung -**  
**Satzung**  
**über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit**  
**im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen**  
**(ZWAG)**  
**- Aufwandsentschädigungssatzung -**

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Kommunal-Entscheidungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der Entschädigungssatzung als Neufassung beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG).
- 2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den ZWAG tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- 4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ansprüche sind nicht übertragbar.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. Neben der monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld gewährt.
- 2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 62,00 Euro.
- 3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 Euro.
- 4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung/des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gezahlt.
- 5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **- Lesefassung -**

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld**

- 1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung und des Verbandsausschusses wird den Vertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- 2) Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters der Verbandversammlung/des Verbandsausschusses vertretungsweise an der Verbandversammlung/der Ausschusssitzung teil, erhält er für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag.

### **§ 4**

#### **Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall nach § 2 Abs. 4 wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- 4) Die Berechtigung zur Auszahlung des Sitzungsgeldes sowie die Abrechnungsgrundlage ergibt sich durch die Eintragung und die Unterschrift der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Anwesenheitsliste anlässlich der Verbandversammlung/der Ausschusssitzung.
- 5) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum Quartalsende gezahlt.

### **§ 5**

#### **Ersatz des Verdienstauffalls**

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- 2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist durch Höchstbeträge nach Absatz 3 begrenzt.
- 3) Der Höchstbetrag für den tatsächlich entstandenen Verdienstauffall wird
  - a) für Erwerbstätige Personen/Arbeitnehmer auf 15,00 Euro je Stunde und
  - b) für Selbstständige auf 15,00 Euro je Stundefestgesetzt.
- 4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 5) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend der Absätze 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale).

## - Lesefassung -

Die Verdienstauffallpauschale beträgt 17,00 Euro je Stunde.

- 6) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 17,00 Euro gewährt.

## § 6

### Fahrt- und Reisekosten

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden auf Antrag erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde.
- 2) Dienstgänge und Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 7

### Steuerliche Behandlung

- 1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010, S. 638; geändert durch Erl. des MF vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013, S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

## § 8

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

## § 9

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) vom 20.03.2015 rückwirkend zum 01.01.2020 außer Kraft.

Gräfenhainichen, 10.11.2020

---

Verbandsgeschäftsführer

Siegel